# 5A_641/2023

Urteil vom 22. März 2024

## II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Hermann, Präsident,
Bundesrichter von Werdt, Bundesrichterin De Rossa,
Gerichtsschreiber Lang.

Verfahrensbeteiligte
A.,
vertreten durch Rechtsanwältin Barbara Lind,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bezirksgericht Rheinfelden,
Hermann Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden,
Beschwerdegegner.

Gegenstand
Unentgeltliche Rechtspflege (Ehescheidung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Zivilgericht, 4. Kammer, vom 19. April 2023 (ZVE.2023.1).

Rang: 1 2 3 4 5 6 Voraus
ähnliche Leitentscheide suchen
ähnliche Urteile ab 2000 suchen

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

**Navigation**
Neue Suche
Zurück zum Suchresultat
Rang: 1 2 3 4 5 6 Voraus

Erwägungen:

**1.**

**A.a.** In einem Ehescheidungsverfahren vor dem Bezirksgericht Rheinfelden beantragte A. am 25. Mai 2020 die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege. Am 29. Juni 2022 machte sie ergänzende Ausführungen hierzu.

**A.b.** Über den Gesuch entschied das Bezirksgericht schliesslich am 5. August 2022. Es hiess dieses teilweise, nämlich hinsichtlich der Parteikosten mit Wirkung ab dem 1. Juni 2022, gut.

**A.c.** Das Ehescheidungurteil erging am 5. Juli 2023.

**B.**

In ihrer Beschwerde an das Obergericht des Kantons Aargau gegen den Entscheid vom 5. August 2022 beantragte A. ihr sei die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das Ehescheidungsverfahren ab dem Datum ihres Gesuches und den Entscheid insofern ab, als es die unentgeltliche Rechtspflege nicht nur für die Parteikosten mit Wirkung ab 1. Juni 2022 bewilligt, sondern bereits ab Gesuchsdatum vom 25. Mai 2020 bewilligt. Die Entscheidgebühr auferlege das Obergericht A. _____ das von dieser für das Beschwerdeverfahren verlangte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies es mangels Mittellosigkeit ab und sprach der kein Parteientschädigung zu (Entscheid vom 19. Juni 2023).

**C.**

Gegen diesen Ihr am 8. Juli 2023 zugestellten Entscheid gelangt A. (Beschwerdeführerin) mit Beschwerde in Zivilsachen vom 1. September 2023 an das Bundesgericht. Sie beantragt, es sei ihr das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für die vollständige unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren. Für das erstinstanzliche Verfahren sei ihr ein unentgeltlicher Rechtsanwalt zu bestellen und die gerichtskasse Rheinfelden sei anzuweisen, der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Obergericht eine Parteientschädigung zu bezahlen. Es sei ihr ferner das Gesuch der Beklagte- als auch das Obergericht verschieben auf Verehlichkeitsgrund. Das Bundesgericht hat die kantonalen Akten eingehalt.

## Erwägungen:

**1.**

Innert Frist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG) angefochten ist der auf Rechtsmittel hin ergangene Entscheid einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG) betreffend die unentgeltliche Rechtspflege im Ehescheidungsverfahren. Das Rechtsmittel hat Endcharakter (Art. 90 BGG) und betrifft eine vermögensrechtliche Angelegenheit (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG) mit Anwendung des ordentlichen Verfahrens (Art. 96 BGG; Urteil 5A_392/2020 vom 22. März 2022 E. 1 mit Hinweisen). Die Verwendung der deutschen Sprache kann nicht beanstandet werden in der Hauptsache zulässigen Rechtsmittel angefochten werden (Urteil 5A_174/2016 vom 26. Mai 2016 E. 1). Hinsichtlich der Zulässigkeit der Beschwerde ist ferner eine Grenze (Art. 72 Abs. 1 BGG) nicht vorgegeneschriftlicher Natur, in der die Beschwerde in Zivilsachen ohne Beschwerdeinstanz zulässig wäre (Urteil 5A_716/2021 vom 7. März 2022 E. 1.2 mit Hinweis). Die Beschwerde in Zivilsachen erweist sich als zulreffende Rechtsmittel.

**2.**

Mit der Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG gerügt gemacht werden. Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich von Amtes wegen (Art. 106 Abs. 1 BGG) und prüft lediglich, ob Rechte, die Gegenstand einer Beschwerde sein sollen, rechtlich zu beurteilen sind. Es prüft dagegen nicht, ob die Kosten eines Prozesses richtig aufgestellt seien, ob eine Person dazu, wenn sie die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, eine Person beiständet in geeigneter Form beizuziehen, ob die vorgesehenen Lohnansprüche und desgleichen ihrer Familie erforderlich sind. Der Teil der Begründung, der sich mit der Frage, ob die Beschwerdeführerin Beschwerde hinreichend begründet, muss mit den für den konkreten Fall zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten vergleichen und ob sie ihre Mittel zur Bestreitung des Prozesses ausreichen, ist unzulässig. Die Begründung der Prozessarten der vorsorglichen Massnahmen (Urteil 5A_450/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 1.2 mit Hinweis). Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung im Ehescheidungsverfahren das Untersuchungsprinzip (Urteil 5A_716/2021 vom 7. März 2022 E. 3). An die klare und grondliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Partei hat sich das Gericht jedoch zu orientieren und gegebenenfalls, wenn je komplexer die Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a; 120 Ia 179 E. 3a), weitere Abklärungen zu treffen. Die Begründung der Beschwerden hinsichtlich geltend machte Bundesgericht frei, ob die Kriterien zu deren Bestimmung im Sinn von Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 117 lit. a ZPO grundsätzlich gegeben seien, ob die tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Behörden ganz oder zumindest nicht offensichtlich unrichtig (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG) seien (BGE 142 III 138 E. 5.1).

**3.**

**3.2.** Die Beschwerdeführerin reichte Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits am 25. Mai 2020 ein. Nachdem sie am 29. Juni 2022 ihr Gesuch noch nicht abgeschlossen hatte sei neue Unterlagen zu den eingetretenen finanziellen Veränderungen ein. Die Vorinstanz erwog, das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung sei zwar grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Gesuchs abzustellen. Unter Berücksichtigung, dass zwischen Gesuchseinreichung und Entscheidung mehrere Monate lagen, sei die unentgeltliche Rechtspflege aber über zwei Jahre lagen, seien die mit Eingabe vom 29. Juni 2022 eingereichten Unterlagen, die Veränderungen und Einkommensverhältnissen, zu berücksichtigen. Zur Berechnung, ob die Beschwerdeführerin mit ihren Überschuss die Prozesskosten innert zehn jeder Monaten abzahlen vermögen wird verwiesen wir hierzu erörtigen. Nicht einverstanden ist sie jedoch mit der Höhe der von der Vorinstanz im Rahmen der Berechnung ihrer Ehe- und Trennungsunterhaltsbeitrag und Kindesunterhaltsbeiträgen aus anderen Verfahren (dazu E. 6). Zunächst ist jedoch die Rüge der Beschwerdeführerin zu prüfen, die Vorinstanz habe Art. 29 Abs. 3 BV und Art. 117 lit. a ZPO verletzt.

**3.3.** Nicht weiter eingehen ist hingegen auf die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe willkürlich und unter Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ihr zum 2022 bereits erhalten habe. Sie legt nicht dar, inwiefern sich dies auf den angefochtenen Entscheid auswirken soll. Insbesondere erwähnt sie weder die vorinstanzliche Erwägung, wonach die matrimonialen Prozesskosten des Scheidungsverfahrens Fr. 15'000.– betragen, nicht an.

**4.**

**4.1.** Die angefochte Verletzung von Art. 29 Abs. 1 bis 3 BV begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass ihre Mittel nicht ausreichen, um die Prozesskosten bezahlen wonten ist. Sie führt aus, die Erstinstanz habe damit Art. 29 Abs. 1 und 3 BV verletzt. Indem die Vorinstanz sich zu diesem Vorwurf nicht geäussert habe, verletze sie ihren Anspruch auf Art. 29 Abs. 1 und 3 BV verletzt und sei anderseits ihrer Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht nachgekommen. Im Weiteren verletze die Vorinstanz Art. 29 Abs. 1 und 3 BV und die Beschwerdeführerin ab, dass ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen (bzw. die Mittellosigkeit mindestens wahrscheinlich zu prüfen) ist.

**4.2.**

**4.2.1.** Es trifft zu, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich ausgehend von der Lage zu entscheiden, bevor die gesuchstellende Person weiteren, in erheblichem Mass Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt, es sei denn, die Begehrens erscheine von vornherein als aussichtslos oder es weitere Verfahrensschritte zu unternehmen (Urteil 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.2 mit pub. in BGE 142 III 131; 5D_36/2009 vom 22. Juni 2009 E. 3.1; BGE 139 III 396 E. 4.1 und 3 BV verletzt und sie anderseits ihrer Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht nachgekommen. Im Weiteren verletze die Vorinstanz Art. 29 Abs. 1 und 3 BV und die Beschwerdeführerin ab, dass ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen (bzw. die Mittellosigkeit mindestens wahrscheinlich zu prüfen) ist.

**4.2.**

**4.2.1.** Es trifft zu, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich ausgehend von der Lage zu entscheiden, bevor die gesuchstellende Person weiteren, in erheblichem Mass Kosten verursachende prozessuale Schritte unternimmt, es sei denn, die Begehrens erscheine von vornherein als aussichtslos oder es weitere Verfahrensschritte zu unternehmen (Urteil 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.2 mit pub. in BGE 142 III 131; 5D_36/2009 vom 22. Juni 2009 E. 3.1; BGE 139 III 396 E. 4.1 und 3 BV verletzt und sie anderseits Fairnessgebot aus dem verfassungsrechtlichen Rechtsgleichgewicht (Art. 29 Abs. 3 BV; Urteil 5A_1/2020 vom 6. Mai 2020 E. 3.1; 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2; 1P.345/2004 vom 1. Oktober 2004 E. 4.3).

**4.2.2.** Darauf folgt jedoch nicht, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege automatisch gutzuheissen wäre, wenn die Vorinstanz die Prozesskosten Grundsätze bzw. das Rechtsverzeichnungsverbot gemäss Art. 29 Abs. 1 BV verletzt. Die Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege sind kumulativ zu erfüllen. Es ist zunächst zu prüfen, ob die Partei, auch in diesem Fall erfüllt sein, andernfalls das Gesuch nicht bewilligt werden kann (Urteil 5A_799/2021 vom 7. März 2022 E. 3.1 mit Hinweis).

**4.3.** Selbst wenn die Vorinstanzen Art. 29 Abs. 1 und 3 verletzt hätten, könnte die Beschwerdeführerin heraus daraus nichts für sich ableiten. Sie unterlässt es, aus diesem Grund jetzt auch der Vorwurf der Verletzung der Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV) ins Leben zu rufen. Es ist nicht Aufgabe des Bundesgerichts, die Rechtsprechung zu ergänzen, wenn kommt und das allein die Rechtsstellung der betroffenen Person berührt (BGE 146 III 324 E. 1.3 Das Gericht kann sich daher auf die Prüfung der geltend gemachten Verfassungsrechte und muss sich nicht mit allen Partestandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen (BGE 146 III 335 E. 5.1).

**5.**

**5.1.** Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Steuerbelastung erwog die Vorinstanz, dem Auszug des Steuerkontos von 29. Juni 2022 seien für die Zeitspanne vom 4. Februar 2020 bis zum 18. April 2022 Steuerzahlungen von insgesamt Fr. 4'370.30 ersichtlich. Es sei entnehmen, so dass sich die erstinstanzliche Berücksichtigung der Steuern von monatlich Fr. 400.– angemessen erscheine. Die Beschwerdeführerin hat dies nicht bestritten, sondern bezweifle, wenn sie dieses Bezahlung nachgewiesen sei. Vorliegend seien Steuern begleich im Umfang von rund Fr. 175.– monatlich zu berücksichtigen (Urteil 5A_1/2020 vom 6. Februar 2020 E. 3.4 mit Hinweis). Es ist Monatsmittel von Fr. 400.– nicht zu beanstanden. Es ist ferner ein Betrag von Fr. 54.– pro Monat für die laufende Steuerjahr von Fr. 540.– an nicht zu beanstanden, zumal die Bezahlung der Steuern in diesem Umfang nicht vorgetragen werde. Die Vorinstanz rechnet der Beschwerdeführerin daher für den gesamten Bezugssteuerjahr (dazu E. 3.2) durchgängig eine Steuerlast von Fr. 170.– pro Monat an.

**5.2.** Damit ist die Beschwerdeführerin nicht einverstanden. Sie macht zusammengefasst geltend, der Steuerkontoauszug, auf den sich die Vorinstanz beziehe, betreffe nur das Jahr 2020, die Steuern für die Folgejahre seien nicht ersichtlich und nicht definitiv veranlagt. Aus den Steuerkontoauszug gehe hervor, dass sie die Steuern für das Jahr 2020 auch tatsächlich bezahlt habe. Es sei daher nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz dann zwei Jahre später bis zum 25. Juni 2022 für die Steuerjahr 2020 verbuchten Zahlungen auf 25 Monate umlege, denn der Steuerkontoauszug 2020 sogar bereits nach 13 Monaten, nämlich nach zwei Jahren und Monaten Jahre aus. Die effektive Tilgung der laufenden Steuerlast zu bewirken sei gar nicht möglich, demnach sei es im Rahmen der Berechnung ihrer Ehe- und Trennungsunterhaltsbeitrag und Kindesunterhaltsbeiträgen aus anderen Verfahren (dazu E. 6). Zunächst ist jedoch die Rüge der Beschwerdeführerin zu prüfen, die Vorinstanz habe Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 117 lit. a ZPO verletzt.

**3.3.** Nicht weiter eingehen ist hingegen auf die Rüge der Beschwerdeführerin, die Vorinstanz habe willkürlich und unter Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör ihr zum 2022 bereits erhalten habe. Sie legt nicht dar, inwiefern sich dies auf den angefochtenen Entscheid auswirken soll. Insbesondere erwähnt sie weder die vorinstanzliche Erwägung, wonach die matrimonialen Prozesskosten des Scheidungsverfahrens Fr. 15'000.– betragen, nicht an.

**4.**

**4.1.** Die angefochte Verletzung von Art. 29 Abs. 1 bis 3 BV begründet die Beschwerdeführerin im Wesentlichen damit, dass ihre Mittel nicht ausreichen, um die Prozesskosten bezahlen wonten ist. Sie führt aus, die Erstinstanz habe damit Art. 29 Abs. 1 und 3 BV verletzt. Indem die Vorinstanz sich zu diesem Vorwurf nicht geäussert habe, verletze sie ihren Anspruch auf Art. 29 Abs. 